

Zum Ursprung der Strafe des Steintragens im städtischen Strafrecht des Spätmittelalters

Nach Pranger und Halseisen war die Strafe der Schand- oder Lastersteine die am häufigsten in spätmittelalterlichen Städten für Störungen des Stadtfriedens verhängte beschämende Sanktion zur Wahrung des Stadtfriedens¹. Wir finden erste Erwähnungen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert im Hennegau und in Luxemburg bis in die Gegend von Laon. In den dortigen Stadtfreiheiten ist als Alternative zu einer Geldbuße für sich einander schmähende und beschimpfende Frauen die Strafe des Steintragens vorgesehen, falls die verursachende Partei die Buße nicht bezahlen wollte. So wurde in dem 1182 durch den Bischof von Reims verliehenen Stadtrecht von Beaumont-en-Argonne für zahlungsunwillige Frauen bestimmt, dass sie Schandsteine während der Sonntagsprozession, bekleidet nur mit einem Hemd, tragen sollten². Nur wenige frühere Texte sind uns heute bekannt, die die Strafe ebenfalls für Schmähworte unter Frauen vorsehen: die Stadtrechte bzw. Freiheiten von Prisches (südlich von Maubeuge) durch Nicolas d'Avesnes aus dem Jahre 1158 und von Agnicourt (nördlich von Laon) aus dem Jahre 1167, die vom Domkapitel der Kathedrale von Laon verliehen wurden. Die Strafe betrug in Prisches zehn solidi für bezeugte (und damit öffentliche) Schmähworte und Beleidigungen, die der Stadtkasse zufallen sollten. Falls sie nicht bezahlt wurden, mussten von der Frau zwei aneinander gekettete Steine von einem zum anderen Ende der Stadt getragen werden³. In Agnicourt war die Alternative eine Buße von 5 solidi oder das Tragen von zwei Steinen um die Kirche an einem Festtag in Anwesenheit der ganzen Stadtgemeinde⁴. Diese Alternativstrafe breitete sich im Laufe des Spätmittelalters ins

¹ Vgl. hierzu: J. Wettlaufer, Schand- und Ehrenstrafen des Spätmittelalters und der Frühneuzeit – Erforschung der Strafformen und Strafzwecke anhand von DRW-Belegen, in: *Das Deutsche Rechtswörterbuch – Perspektiven*, hg. von A. Deutsch, Heidelberg 2010, S. 265-280. Siehe auch H. Steininger, Bag- oder Schandsteine und verwandte Schandstrafgeräte im Burgenland, o.O. ca. 1980, S. 2. Zum Begriff der Schandstrafe in Abgrenzung zur Ehrenstrafe vgl. S. Lidman, *Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600*, Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 116ff. Ich danke der Stiftung DGIA (Bonn), die durch ein Gerald D. Feldmann Stipendium meine Arbeit zu diesem Thema sehr befördert hat.

² §47: *Mulier que mulieri convitia dixerit duorum vel duarum testimonio convicta V solidos solvet, Domino IV solidos, Majori VI denarios et ei cui convitia dixerit VI et si nummos solvere noluerit, lapides portabit ad processionem die dominica in camisia et si viro dixerit convitia testibus convicta V solidos solvet, et si vir convitia dixerit mulieri X solidos reddet simili modo dividendos.* E. Th. Bonvalot, *Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales*, Paris 1884, S. 107. Vgl. auch S. 491-498. Bonvalot verwendet den Ausdruck *harnescar de la pierre*, der aber nicht quellenmäßig belegt ist.

³ §36: *Mulier que mulieri convicium dixerit, si conviciata testimonium habuerit duorum virorum, vel viri et femine, vel duarum. Feminarum, si ad clamorem ierit, illa que convicium dixit, decem solidos dabit vel duos lapides qui statuti sunt a capite ville asque ad finem ad collum deportabit. Decem vero solidi, si dentur in usus ville, per manus burgensium expendantur.* Zitiert nach L. Verriest, *La fameuse charte-loi de Prisches*, *Revue belge de philologie et d'histoire*, Bd. 2, 1923, S. 327-349, hier S. 344. §32 regelt Beleidigungen unter Männern, wo im bewiesenen Fall zehn solidi vom Beleidiger an den Herrn zur Strafe und fünf zur Genugtuung an den Kläger zu zahlen waren. Für Beaufort bei Maubeuge finden wir 1181 dann schon eine identische Bestimmung im Stadtrecht.

⁴ *Si que mulier aliam percussent, vel convicium aliquid dixerit et super hoc testibus convicta fuerit aut quinque solidos dabit aut in die festo coram populo circa ecclesiam duos lapides portabit.* M. Melleville, Artikel „Agnicourt“, in: *Dictionnaire historique du département de l'Aisne*, Bd. 1, Laon, Paris 1865, S. 7-8, hier S. 8; E. Théodore, *La pierre patibulaire d'Arras*, *Commission départementale des monuments historiques du Pas-de-Calais*, Bd. 4, Serie 5, 1925, S. 370-376, 395-397, hier S. 372.

Reich, nach Skandinavien und Osteuropa sowie Norditalien⁵ aus, ohne jedoch in England⁶, Frankreich⁷ oder Spanien Fuß fassen zu können. Letzte Spuren ihrer Anwendung finden sich bis ins 18. Jahrhundert, einer Zeit, in der die sog. Halsgeige die Aufgabe der Schandsteine übernommen zu haben scheint und diese aus dem strafrechtlichen Gebrauch zurückgedrängt werden⁸. Schon im 15. Jahrhundert hatte sich die Palette der Delikte, für die diese Strafe verhängt werden konnte, beträchtlich erweitert: neben den Schmähworten, Beleidigungen und dem Streit unter Frauen kamen später Ehebruch, Betrug, kleiner Diebstahl und weitere Vergehen hinzu, die in einem niedergerichtlichen Rahmen abgeurteilt werden konnten⁹.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen der Schand- oder Lastersteine geht bis auf Johann Karl Heinrich Dreyer zurück, der 1777 diesbezüglich die erste Monographie im Rahmen seiner Arbeiten zur Rechtssymbolik veröffentlichte¹⁰. Seitdem haben eine Reihe von Autoren Theorien zum Ursprung dieser Strafe veröffentlicht, die sich von einer Ableitung aus der frühmittelalterlichen Strafe der Harmschar über die Mühlsteine des Evangeliums¹¹ sowie als Ersatz für eine Steinigung oder als „urtümliches Steinopfer“ bis hin zu einem Ursprung aus der mittelalterlichen kirchlichen Bußpraxis erstrecken¹². Die

⁵ Vgl. Statua Glemone, o.O., 1869, S. 10, §12: *Si mulieres ad invicem dixerint verba iniuriosa. Constituimus, ac Ordinamus quod Nulla mulier contra, et ad versus aliquam aliam mulierem, aurea, vel presuma aliqua dicere verba iniuriosa, seu opprobriosa, Sub pena denariorum quadraginta, quos si non solverit portare debeat lapidem ex una porta ad aliam publice de muro veteri. Si autem ipsa verbam essent talia, que converterentur contra honorem alicuius muliebri sicut vocando Meretricem, omicida, medicinaryam, puerculli strangulatricem, furem aut alia verba contra honorem ut supra convertentia ut per sententiam Iuratorum vel sententiantium erit diffinitum. Cadat dicens ad ipsam penam duplam. Et compelli debeat ad faciendum sacramentum more solito, vel si facere noluerit teneatur adimplere ut in statuto supra situato sub Rubrica videlizet de pena danda proferrentibus verba Iniuriosa contra honorem alicuius persone, lucide continetur.* Die ersten 13 Paragraphen dieses Stadtrechts aus dem Jahre 1381 beschäftigen sich ausschließlich mit Beleidigungsdelikten, die je nach Status der beleidigten Person differenziert werden.

⁶ So findet sich z.B. 1202 die Alternative des Steintragens für das Stadtrecht von Egremont (Cumberland, Wales) nicht: British Borough Charters 1042-1216, hg. von A. Ballard, Cambridge, S. 155: *Item, si uxor burgensis dixerit aliquod convicium vicinae suae et ille inde convicta fuerit, dabit domino pro forisfacto quattor denarios, et si illam altera poterit non convincere, similiter domino dabit pro forisfacto quattor denarios.*

⁷ Im französischen Sprachgebiet findet sich die Strafe nur im Norden und Osten, entlang der heutigen Grenzen zu Belgien, Luxemburg und Deutschland sowie der Schweiz. Der angebliche Schandstein aus Orleans, der Ende des 19. Jahrhunderts gefunden wurde, scheint mir aufgrund von Form und Größe (nur 2,3 kg!) sowie der fehlenden lokalen Überlieferung nicht authentisch. Dasselbe gilt für einen ähnlichen Stein aus Arras. Vgl. L. Dumuys, La Pierre des bavardes en usage à Orléans vers 1500, conservée au Musée historique de l'Orléanais, Orleans 1907; Théodore 1925 (Fn. 4).

⁸ R. Schmidt-Wiegand, HRG IV, 1990, Sp. 1951. Siehe auch E. von Künßberg, Über die Strafe des Steintragens, Breslau, 1907, hier S. 32f.

⁹ P. De Win, De schandstraffen in het wereldlijk strafrecht in de Zuidelijke Nederlanden van de Middeleeuwen tot de Franse Tijd bestudeerd in Europees perspectif, Brüssel 1991, S. 48. Vgl. auch die Belege im DRW unter den Stichworten Lasterstein und Schandstein sowie R. Schmidt-Wiegand, Artikel „Lasterstein“, in: HRG II, 1978, Sp. 1629-1631.

¹⁰ J.C.H. Dreyer, De Lithophoria Seu Gestatione Lapidum Ignominiosa Commentatio Iuris Criminalis Germanici, Lipsiae 1777; ders. Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen, Lübeck 1792, S. 115-122.

¹¹ Gemeint ist eine Stelle des Matthäus Evangeliums (18,6), wo es heißt: „Wer aber einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, dem wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde.“

¹² An späteren Arbeiten sind zu nennen: S.G. Koepfing, Des Büttels Flasche. Zur Erklärung des Kupfers, Taf. 9, in: Vulpius, Curiositäten der physisch- literarisch- artistisch- historischen Vor- und Mitwelt, Bd. 2, 1812, S. 213-216 (mit Abb.); O. Delepierre, Recherches historique sur la justice criminelle des Flandres, depuis le IX^{ème} jusqu'au XVII^{ème} siècle, Revue du Nord, Bd. 3, 2. Serie, 1837, S. 67-90; P.C. Molhuysen, Aanteekeningen uit de Geschiedenis van het Strafrecht, Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde (Nyhoff), NS. Bd. 2, 1861, S. 51-88. u. S. 195-239; M. J. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden, Utrecht 1853, S. 316-321; A. Stöber, Der Klapperstein: nebst ähnlichen Strafarten für mündliche oder thätliche Beleidigungen und die Bestrafung des Fluchens und Gotteslästerns im Elsaß, Alsatia. Beiträge zur

Interpretation als Steinopfer, das zunächst in Form einer Kirchenbuße Eingang in die Rechtspraxis gewonnen habe, ehe es dann Bestandteil einer öffentlichen Strafe geworden sei, findet sich auch in den Artikeln von Ruth Schmidt-Wiegand im HRG zu den Stichworten „Lasterstein“ und „Steintragen“ in Anlehnung an die Veröffentlichungen des Freiherrn von Künßberg vom Anfang des 20. Jahrhunderts, der sich intensiv mit der Frage des Ursprungs dieser Strafe im Rahmen seiner rechtsarchäologischen und -geographischen Arbeiten auseinander gesetzt hat¹³. Eine etwas abweichende Auffassung vertritt Paul de Win in seiner Dissertation zu den Schandstrafen im weltlichen Recht in den südlichen Niederlanden in europäischer Perspektive aus dem Jahre 1991. Er geht von einer ursprünglichen Ersatzstrafe bei Nichtzahlung der fälligen Geldbuße aus, die in den noch ländlich geprägten kleinen städtischen Gemeinschaften des 12. Jahrhunderts im Hennegau und in Luxemburg entstanden sei. Zugleich favorisiert er die Ableitung der symbolischen Strafhandlung aus der früh- und hochmittelalterlichen Harmschar (*harmiscara*, *hachiée*) und hält die Einbettung der Strafe in die kirchliche Bußpraxis für eine sekundäre Erscheinung¹⁴. Dem oben zitierten Stadtrecht von Beaumont-en-Argonne schreibt er in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung als Multiplikator für die Verbreitung des kirchlichen Bußcharakters der Strafe zu¹⁵. Zunehmend scheint sich heute jedoch eine Ableitung aus der kirchlichen Bußpraxis in der Forschung

älteren Rechts- und Sittenkunde; nach gedruckten und handschriftlichen Quellen, Mülhausen 1876 [zuerst erschienen als: Notice historique sur Le Klapperstein ou la pierre des mauvaises langues, suivie de quelques mots sur le supplice de la lapidation, Mulhouse]; A. Moschkau, [Über das Steintragen], Saxonia. Zeitschrift für Geschichts-, Alterthums- und Landeskunde des Königreichs Sachsen, Leipzig, Bd. 1, 1876, S. 53-59; A. Reinach, Le Klapperstein, le Gorgoneion et l'Anguipède: avec 5 pl. en phototypie hors texte et 7 sujets dans le texte, Bulletin du Musée historique de Mulhouse. Bd. 37, 1913, S. 35-135; L. Schwarz, Quelques recherches sur le Klapperstein de Mulhouse, Bulletin du Musée historique de Mulhouse, Bd. 37, 1913, S. 137-157; J. Vandereuse, Une ancienne coutume judiciaire, le port des pierres pénales, Charleroi (1924) (16 S.); ders. (1927): Les pierres de justice, Folklore brabançon, Jg. 7, Nr. 37/38, S. 105-114; J. Gessler, Le port des pierres de justice, Revue belge de philologie et d'histoire, Bd. 21, 1942, S. 113-139; L. Maes, Vijf eeuwen stedelijk strafrecht. Bijdrage tot de Rechts- en Cultuurgeschiedenis in der Nederlanden, Antwerpen, Den Haag, 1947, S. 430-432; C. Moser-Nef, Die Freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Geschichte ihres Strafrechts, 1. und 2. Teil, Zürich, Teil 1, 1951, S. 215-219, 888-891 und häufiger; H. Steininger, Bagsteine als Schandstrafgeräte im niederösterreichischen Weinviertel, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien Bd. 100, 1970, S. 388-393; ders., Bagstein-Belege im niederösterreichischen Viertel unter dem Wienerwald und in Wien, Wiener Geschichtsblätter, Bd. 3, 1977, S. 181-184; ders. 1980 (Fn. 1).

¹³ R. Schmidt-Wiegand, Art. „Lasterstein“ und „Steintragen“ (Fn. 8 u. 9). Künßberg 1907 (Fn. 7); ders., Rechtsgeschichte und Volkskunde, bearb. von P. Tzermias, Köln 1965 [zuerst erschienen in Jahrbuch für historische Volkskunde 1, 1925]; ders., Rechtssprachegeographie, Heidelberg 1926, S. 42-43 u. Deckblatt 15.

¹⁴ Dies wohl in Anlehnung an J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, vierte vermehrte Ausgabe, besorgt durch A. Heusler und R. Hübnert, Leipzig 1922, S. 317. Vgl. zur Harmschar E. Urmoneit, Der Wortschatz des Ludwigsliedes im Umkreis der althochdeutschen Literatur, München, S. 229-244; J.-M. Moeglin, Harmiscara / Harmschar / Hachée - Le dossier des rituels d'humiliation et de soumission au Moyen Age, Archivum latinitatis medii Aevi, Bulletin Du Cange, Bd. LIV, 1996, S. 11-65; ders., Les bourgeois de Calais. Essai sur un mythe historique, Paris 2002, S. 323-406; ders., Le Christ le corde au cou, in: La dérision au moyen âge. De la pratique sociale au rituel politique, hg. von É. Crouzet-Pavan und J. Verger, Paris 2007, S. 275-289; B. Schwenk, Das Hundetragen. Ein Rechtsbrauch im Mittelalter, Historisches Jahrbuch 110, Freiburg/München 1990, S. 289-308; A. de Sousa Costa, Studien zu volkssprachlichen Wörtern in karolingischen Kapitularien, Göttingen 1993, S. 276-282; E. Gr. zu Eulenburg, Die Praktizierung von Ehren- und Schandstrafen des Frühen und Hohen Mittelalters im ostfränkisch-deutschen Königreich im Spiegel markanter Einzelfälle, Magisterarbeit Univ. Gießen, 2004, S. 42-46. Zur Beziehung zwischen Kirchlichen Buß- und Strafsystemen, Religion und Recht siehe auch: F. Neumann, Von Kirchenbuße und öffentlicher Strafe. Öffentliche Sanktionsformen aus der Sendergerichtsbarkeit in städtischem und landesherrlichem Recht, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. von H. Schlosser, R. Sprandel und D. Willoweit, Köln Weimar Wien 2002, S. 159-187 sowie dies. Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters: Verfahren, Sanktionen, Rituale, Köln 2008.

¹⁵ De Win (Fn. 3), S. 68-79.

durchzusetzen¹⁶. Keine der angesprochenen Theorien konnte bislang mit plausiblen Quellenbelegen untermauert, die Frage selber muss mithin als ungelöst bezeichnet werden.

Die direkte Ableitung aus der Harmschar, einer erniedrigenden Strafe bzw. einem Versöhnungsritual, das seit dem frühen 9. Jahrhundert aus karolingischen Kapitularien bekannt ist und aus dem Tragen von für den Stand der Person charakteristischen Gegenständen bestand, ist problematisch, da die Begriffe der *harmiscara* oder *hachíée* bei den Belegen des Steintragens nicht ein einziges Mal auftauchen¹⁷. Zudem besitzen wir ein Beispiel für eine Harmschar (*aliscara*) aus Katalonien aus der Zeit zwischen 1040 und 1060, bei der eine Frau als Symbol ihres Standes einen Spinnrocken barfuss in Büßermanier in Stellvertretung ihres Mannes tragen musste¹⁸. Ein Ursprung der Strafe aus der Harmschar mit ihren verschiedenen Objekten, die vom Sattel über den Hund bis zur Bibel (für Kleriker) sowie Schwertern und Galgenstrick (als Zeichen des eigentlich verwirkten Lebens) reichen, ist somit nicht zu belegen¹⁹. Allein der schändliche Umzug in Büßermanier bietet einen gewissen Anknüpfungspunkt. Wo also ordnet sich das Steintragen in diesen Reigen der erniedrigenden und beschämenden Rituale ein und wie könnte es entstanden sein?

Uns fehlen bislang Informationen über das oder die Vorbilder für die Strafe aus der Zeit ihrer ersten Erwähnung. Im Folgenden sollen daher die frühen Belege aus dem französischen Sprachgebiet genauer untersucht und im Kontext einer anderen Überlieferung zur Diskussion gestellt werden, die meiner Auffassung nach einen hohen Erklärungswert für die Frage nach dem Vorbild für die Entwicklung der Strafe des Steintragens besitzt. Es handelt sich um die *Miracula sanctae Walburgae Tielensia* (Tiel, ein Ort zwischen Nijmegen und Utrecht) aus der Zeit um 1025, entstanden wahrscheinlich in den heutigen Niederlanden oder Belgien, also dem Gebiet, aus dem auch die ersten Nachrichten über die Strafe des

¹⁶ Vgl. R. Schmidt-Wiegand (Fn. 8), dies. Art. « Harmschar » in: RGA, Bd. 14, 1999, S. 16-17. Ebenfalls schon recht deutlich in diese Richtung: Dumuys (Fn. 7), S. 23; Anonymus, *La pierre des Bavardes*, in: *L'Histoire – La vie – les mœurs et la curiosité: par l'image, le pamphlet et le document (1450-1900)*, hg. von J. Grand-Carteret, Paris 1927, S. 430, 432.

¹⁷ Hinzu kommt, dass sich der Begriff der Harmschar zumindest im 13. Jahrhundert auch im städtischen Kontext findet, ohne dass die Strafe des Steintragens diesem zugeordnet würde. Vgl. Moeglin (2002, Fn. 14), S. 380f.

¹⁸ Moeglin (1996, Fn. 14), S. 25-26: *emendavit Bernardus Guilelmus per ipsum asaltum quod asallivit Trasgonza mulier de Onofredi ... Epter ipsum asaltum quod fecit Bernardus Guilelmus ad Trasgonza in ipso rego [...] debuit Bernardus abere unam feminam qui finisset de tan bonam legionem quo modo est Trasgonza qui fuit asallita et debuit venire in sua presencia ad aliscara in sua munsione ad Trasgonza et suos pedes debuit uenire discalcia et in sua cinta unam chonollam debuit aportare*. Der Text erscheint unter dem Stichwort *aliscara* im *Glossarium mediae latinitatis Cataloniae ab anno DCCC usque ad annum MC*, Bd. 1 (A-D), Barcelona 1960-1985 sowie bei J. M. Salrach Marés, *Tradicions jurídiques en l'administració de justícia a l'edat mitjana: El cas de l'Aliscara-Harmiscara i la humiliació penitencial*, in: *El feudalisme comptat i debatut: formació i expansió del feudalisme català*, hg. von M. Barceló, València 2003, S. 71-110, hier S. 77. Vgl. zur Barfußigkeit als Bußritual K. Schreiner, *Nudis pedibus. Barfußigkeit als religiöses und politisches Ritual*, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von G. Althoff, Ostfildern 2001, S. 53-124.

¹⁹ Der Spinnrocken diente auch noch bzw. wieder im 18. Jahrhundert zur Versinnbildlichung von Frauen im Strafrecht. Bigamisten wurden z.B. mit zwei Spinnrocken am Pranger ausgestellt. [1721] *Arrêt de la Cour de Parlement qui condamne François Morgue Delorme d'être attaché au carcan devant la principale porte du Palais..., ayant deux quenouilles avec écriteaux portant ce mot Bigame, à être flétri d'un fer chaud, en forme des trois lettres G. A. L. et aux galères pour neuf ans*, BNF, F-23672(541) sowie weitere 5 Belege bis 1779 in den publizierten Urteilen des Parlements von Paris. Vgl. auch G. Bader-Weiß & K.S. Bader, *Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters*, Freiburg 1935, S. 117 mit Hinweis auf entsprechende Bestimmungen im Code Pénal von 1752.

Steintragens stammen. Im Zusammenhang mit einem Mirakelbericht, nämlich dem wundersamen Aufbrechen der Eisenfesseln eines Büßers auf einer Strafwallfahrt bei einem Gebet vor den Reliquien in der Kirche der heiligen Walburga, wird über eine besondere Form der Kirchenbuße bei Strafwallfahrten für Verwandtenmord und vergleichbare Delikte berichtet:

Im Gebiet Galliens und Aquitaniens haben die Bischöfe die folgende Gewohnheit: wenn Sie die Leute zur Buße rufen, dann hängen sie ihnen Steine großen Gewichts mit Eisenringen um den Hals, sie umschließen den Bauch der Leute mit Eisen und umgeben ebenfalls die Arme mit Eisenringen und schicken sie an verschiedene Orte mit einem Brief, auf dem ihre Vergehen verzeichnet sind, damit sie durch diese beschämende Strafe um so schwerer bedrückt werden und sie anderen Furcht einflößen mögen vor einem solchen Verbrechen: das ist die Strafe für Verwandtenmörder oder andere (Verbrecher) der selben Art²⁰.

Henri Platelle, Honorarprofessor an der Katholischen Universität Lille und Mitglied des Centre de Recherche et d'Enseignement d'Histoire Religieuse (CREDHIR) hat 1983 als erster und scheinbar bislang einziger auf diesen Text hingewiesen und eine Verbindung zur spätmittelalterlichen Strafe des Steintragens gezogen²¹. Sein Hinweis beschränkt sich jedoch auf die Feststellung, dass die Beschreibung der Kirchenbuße in dem von einem unbekanntem Autor verfassten Mirakelbericht an spätere Schandstrafen zur Bestrafung von Frauen bei Ehebruch erinnere und man solche Schand- oder Lastersteine noch heute im städtischen Museum von Nimwegen betrachten könne. Ich meine jedoch, der Text eröffnet darüber hinaus eine neue Perspektive zur Beantwortung der Frage nach den Vorbildern der Strafe des Steintragens und ist geeignet, die bislang hierzu geäußerten Vermutungen auf einer neuen Quellenbasis zu überprüfen.

Der Bericht spricht von einer in Frankreich und Aquitanien verbreitete Gewohnheit einer öffentlichen Buße in Form einer Wallfahrt zu verschiedenen Orten an denen Reliquien aufbewahrt wurden, deren Besuch die schwere Schuld tilgen sollte. Das Einschlagen von Körperteilen in Eisenringe ist im frühen und hohen Mittelalter mehrfach als Bußpraxis über Mirakelberichte und Kapitularien bezeugt²². Die an den Hals angehängten Steine werden aber

²⁰ *In confinio Gallorum & Aquitanorum Episcopis ea consuetudo est, vt ad poenitentiam vocatis lapides magni ponderis cum circulis ferreis ad collum suspendant, vt ventrem hominis ferro circumdent, siue brachia itidem ferreis circulis circumligent: & litteris, facinore eorum commendato, per diuersa mittant loca, vt per hanc poenam erubescendo grauius affligantur, & ad perpetrandum tale scelus, terrorem ceteris incutiant: parricidarum, vel aliorum horum similibus ea poena est.* Avctore anonymo, ex MS. Antuerpiensi Societatis Iesv, BHL 8767 (Ms. Bibliothèque royale de Belgique, Bruxelles Nr. 07917 (3189), fol. 108r-110r., 15. Jahrh., aus dem Sankt Hieronymushaus zu Utrecht). Zitiert nach Acta SS, 25. Feb. Vgl. M. Carasso-Kok, Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen heiligenlevens, annalen, kronieken en andere in Nederland geschreven verhalende bronnen, s'Gravenhage 1981, S. 111-112.

²¹ H. Platelle, Pratiques pénitentielles et pratiques religieuses au moyen-âge. La pénitence des parricide et l'esprit de l'ordalie, in: Présence de l'Au-delà, hg. von H. Platelle, Villeneuve-d'Ascq 2004, S. 73-94, hier S. 75. Der Aufsatz ist zuerst erschienen in: Mélanges de Science Religieuse (Lille), Bd. 40, Nr. 3, 1983, S. 129-155.

²² Siehe besonders H. Platelle, La violence et ses remèdes en Flandre au XI^e siècle, Sacris Erudiri, Bd. 20, 1971, S. 101-173 sowie C. Vogel, La discipline pénitentielle en Gaule des origines à la fin du IX^e siècle, Revue des Sciences Religieuses, Bd. 30, 1956, S. 1-26 & 157-186, hier S. 8-10. Zur Bußpraxis allgemein in Frankreich und Aquitanien vor dem 11. Jahrh. vgl. J. Heuclin, Hommes de Dieu et fonctionnaires du roi: en Gaule du Nord du V^e au IX^e siècle, Paris 1998, S. 310-311. In dem

nur in dem oben zitierten Text erwähnt, stellen also in gewisser Weise eine besondere Verschärfung der Bußleistung dar. Könnte also nicht diese verschärfte Bußpraxis als Vorbild für die Strafe des Steintragens gedient haben? Erklärungsbedürftig bleibt, wie eine öffentliche Kirchenbuße für Verwandtenmord und ähnlich schwere Verbrechen sich in eine städtische Strafe für zankende, sich gegenseitig beschimpfende Frauen verwandelt haben soll. In den etwa dreißig Texten mit Erwähnung von Eisenringen tragenden Büßern, die Henri Platelle zusammengetragen hat, erscheinen zwar auch Frauen, die zu dieser Strafe z.B. für Gattenmord oder Kindsmord verurteilt worden waren²³. Zwei Faktoren lassen sich jedoch auf diese Weise nicht erklären, zumal wenn man die Überlieferung der Kirchenbuße des Tragens von Eisenketten mit beschwerenden Steinen durch nur ein Textzeugnis bedenkt. Zum einen ist dies die Beschränkung der Strafe auf Frauen, denn davon ist in dem Mirakelbericht nicht die Rede. Zum Anderen die spezifische Funktion des Tragens von Steinen als Bußleistung im Kontext des städtischen Strafrechts. Im Mirakelbericht dienen Sie zur Beschwerung der Last durch die Eisenringe für Verwandtenmörder. Welche Bedeutung aber könnten Sie im Kontext einer spezifischen Strafe für Beleidigung, Zank, Streit und übler Nachrede gehabt haben?

Steine haben in dem gegebenen Zusammenhang zwei besondere Eigenschaften, die sie als Strafinstrument prädestinieren: sie sind schwer und stumm²⁴. Zunächst zur Bedeutung der letzteren Eigenschaft im Kontext von *convicium* und *maledictum* der Frauen. Zum Einen ist die Existenz einer langen Sprichworttradition zu konstatieren, die bis die Antike zurückreicht und Steine als Verkörperung der unbelebten Natur in diesen speziellen Kontext des Stumm-

gegebenen Kontext ist meiner Auffassung nach von besonderer Bedeutung, die Übertragung der Strafe im Hinblick auf die öffentliche Wirkung der steintragenden Büßer auf die Betrachter zu bedenken. Diese öffentliche Wahrnehmung war weniger die eines frommen Büßers als vielmehr eines Verbrechers, wie z.B. Bestimmungen gegen die Eisenringe tragenden Wallfahrer aus den Kapitularien Karls des Großen und den Akten des Konzils von Mainz erkennen lassen. MGH Capitularia 1, S. 60 (§79). Vgl. Platelle (2004 Fn. 21), S. 76f. Siehe zusammenfassend zur Bewertung der Sühnewallfahrer durch die Zeitgenossen auch C. Vogel, *Le pèlerinage pénitentiel*, *Revue des sciences religieuses*, Bd. 38, 1964, S. 115-153, hier S. 130f.

²³ Die volkstümliche Rezeption dieser frühmittelalterlichen Bußpraxis schlug sich im 13. Jahrhundert auch in den *Fabliaux* nieder. Im sog. „le Dit des annelés“ verliert eine ehebrüchige Frau, die zur Strafe statt des Eherings zehn eiserne Ringe tragen musste, diese nach einer längeren Zeit der Bewährung und Buße nach Vergebung durch ihren früheren Ehemann. Platelle (2004 Fn. 21), S. 80, 85, Anm. 5. Die Frauen waren bei der Wallfahrt mit einem weißen Büßerhemd angetan, während Männer diese manchmal auch mit noch weniger Stoff bekleidet absolvierten. In verschiedenen einschlägigen Texten scheinen die Frauen auf Sühnewallfahrt zumeist aus England oder Schottland zu stammen. So beschwert sich Bonifazius 774 in einem Brief an den Erzbischof Cutbert von Canterbury, dass man bei einer Pilgerfahrt zu den Gräbern der heiligen Apostel allenthalben auf ehemalige insulare Pilgerinnen stoße, die nunmehr dort als Prostituierte arbeiten würden. Weiter erfahren wir z.B. aus den *Acta Sanctorum* von Godelinda aus England, die ihre Mutter getötet hatte und dafür zu einer Strafwallfahrt nach Jerusalem geschickt wurde. *ActaSS*, September 1, nach Vogel (Fn. 22), S. 140 u. Anm. 82.

²⁴ Vgl. schon Künßberg (Fn. 8), S. 46 zur Verbindung von Stein und stumm, hier im Kontext der Strafe der Steinigung bzw. der Verwandlung in einen Stein. Er hielt die Zuschreibung allerdings für zu allgemein, um als Erklärung für den Ursprung des Steintragens zu dienen. Es sei an dieser Stelle noch eine andere Überlegung erwähnt, die in der deutschsprachigen Debatte bislang keine Rolle gespielt hat: eine mögliche Verwendung von Steinen als Strafgeräte aufgrund von 1 Petrus 2,8 bzw. Römerbrief 9,33: „Euch nun, die ihr glaubet, ist er köstlich; den Ungläubigen aber ist der Stein, den die Bauleute verworfen haben, der zum Eckstein geworden ist, ein Stein des Anstoßens und ein Fels des Ärgernisses; denn sie stoßen sich an dem Wort und glauben nicht daran, wozu sie auch gesetzt sind.“ Der *lapis offensionis et petra scandali* soll nach dieser Überlegung die Anregung für die Verwendung von Schand- bzw. Lastersteinen gegeben haben. Dies scheint mir nicht ausgeschlossen, aber ohne entsprechende Textzeugnisse nicht wahrscheinlicher als etwa die Mühlsteintheorie (s.o. Fn. 11). Immerhin verwendet Tertullian dieses Zitat mehrfach in seinen Texten *Adversus Iudeos* und *Adversus Marcionem*. Siehe zu dieser Theorie Dumuys (Fn. 7), S. 20.

Seins stellt²⁵. Zum Anderen muss die Strafe des Steintragens durchaus vor dem Hintergrund der verbreiteten spiegelnden Strafen dieser Zeit verstanden werden. Im Fall von verbalen Entgleisungen war es in der Tat nicht einfach, ein passendes Symbol zur Verdeutlichung dieses Vorgangs zu finden. Die Bemalung bzw. Gestaltung der Steine mit Frauenköpfen und insbesondere des Mulhousener Klappersteins mit einem Kopf mit herausgestreckter Zunge, an der früher noch ein Schloss befestigt war, kommen dieser Versinnbildlichung am nächsten²⁶. Aber zentral ist die Vergegenständlichung des Vergehens, die sich in diesem Fall über ein bekanntes Sprichwort vollzogen zu haben scheint, die einem Gegenstand eine erwünschte Verhaltensweise, nämlich das Stumm-Sein als Ende der verbalen Auseinandersetzung, zusprach. Im übertragenen Sinne bedeutete die Strafe also: „Seid miteinander stumm wie ein Stein.“ bzw. bei *lapidi loqueris* „sprich zu dem Stein“ und schweige mit deiner Kontrahentin. Dazu passen auch die häufig paarweise bezugten Steine, die die beiden Frauen versinnbildlichen sollen, deren verbale Auseinandersetzung nunmehr mit der Strafe beendet sein sollte²⁷. Regelhaft wurde bei Schandstrafen den Betroffenen der Gegenstand ihres Vergehens umgehängt oder am Pranger angebracht. Ein zeitnahes Beispiel ist das Umhängen von Broten für Bäcker, die zu kleines Brot gebacken hatten²⁸. Aber auch aus späterer Zeit ist diese Praxis vielfach bezeugt, meist wurden seit dem Spätmittelalter Tafeln verwendet oder aber die entwendeten Gegenstände in der Nähe oder an dem ausgestellten Missetäter angebracht – hier sicher auch mit dem Ziel der Abschreckung²⁹. Eine Einordnung der Strafe

²⁵ Vgl. Thesaurus proverbiorum medii aevi (Lexikon der Sprichwörter des Romanisch-germanischen Mittelalters), hg. von S. Singer, Berlin, Bd. 11, 2001, S. 129: „1.3. Steine sind taub und stumm“. Dort auch der Verweis auf das verbreitete *Lapidi loqueris*, ursprünglich nach Plutarch. Die Redensart „Stumm wie ein Stein“ ist im Deutschen heute noch geläufig. Das vereinzelte späte Vorkommen von Holzflaschen als Ersatz für die Steine, vor allem im Gebiet des heutigen Sachsen, steht dieser Interpretation nicht entgegen, da die Strafinstrumente im 17. und 18. Jahrhundert schon längst als Tradition galten und Form und Verwendungszweck wichtiger waren als das Material. Vgl. Th. Distel, Nachrichten über die Wurzener „Schandflaschen“, Neues Archiv zur sächsischen Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 9, 1888, S. 337-338.

²⁶ Siehe zum Klapperstein die oben in Fn. 7 angeführte Literatur. Vgl. zu dieser Interpretation auch die Ausführungen zur „Sainte Babille“ in: J. Merceron, Dictionnaire thématique et géographique des saints imaginaires, facétieux et substitués: en France et en Belgique francophone du moyen-âge à nos jours: traditions & dévotions populaires, littérature, argot: suivi d'un répertoire raisonné des dévotions et patronages par calembour, Paris 2002, S. 349-351, vgl. auch Abb. S. 348 sowie B. Lindorfer, Bestraftes Sprechen. Studien zur historischen Pragmatik des Mittelalters, München 2009, S. 213.

²⁷ Z.B. die Glogauer Schandsteine, heute im Museum des Lebuser Landes in Zielona Góra (Grünberg). Eine Abb. findet sich bei [wikimedia commons](#) sowie J. Milka & W. Milka, Pręgięrze: kamienna pomniki dawnego prawa na Dolnym Śląsku. Świdnica 1991-1992, Bd. 1-2, hier Bd. 2, S. 44. Ebenso die Schandsteine aus Dahme, Kreis Jüterbog (18. Jahrhundert). Vgl. Künßberg (1965 Fn. 13), S. 73.

²⁸ L.O. Pike, A history of crime in England, London 1873, Bd. 1, S. 273; H. Th. Riley, Translation of the Anglo-Norman Passages in Liber Albus, Glossaries, Appendices, and Index. [Liber Albus, Liber Custumarum, et Liber Horn, in archivis Gildhallae asservati. Vol. I., Liber Albus. Vol. II. (in Two Parts), Liber Custumarum. Vol. III.], 1862, Abb. eines Bäckers mit umgehängten Brot auf einem Schandkarren aus der Zeit Edwards I. (vor dem Titelblatt). Die Strafe des Schandkarrens, war vor allem in England verbreitet, findet sich aber auch im Motiv des „Karrenritters“ wieder.

²⁹ Vgl. A. Quiquerez, Traditions et Légendes du Jura, Genf 2003, S. 397-405 (La pierre de Scandale), mit einer leider nicht weiter belegten Überlieferung auf der Rückseite einer französischen Kopie der Stadtfreiheiten des Bischofs von Basel Jean Senn für Delémont aus dem Jahre 1356, die angeblich den steintragenden Frauen während ihres Umzugs mit einer Tafel auf dem Rücken herumgetragen haben: *À mal langue n'est prouffit, / Cil qui me porte nous le dict. / Se à mal langue rien ne poise / Ceste pierre le fera quoise.*, hier S. 399 [Übersetzung: Üble Rede ist zu nichts nütze, diejenige, die mich trägt, sagt euch dies. Falls sie für die üble Rede nichts bezahlt, dieser Stein mag sie zum Schweigen bringen]. Die Bestimmung zum Lasterstein für Delémont lautet: *15. Se ensy fut, que vne femme faice frauels ou noise, de fait ou de parole, que vng chastelain et vng consoil viessient que ce fuissent vellenyaule parole, celle doit donnez Il sols, ou pourter atour de leglise*

in diesen Zusammenhang der ostentativen Zurschaustellung und Versinnbildlichung des Vergehens in dieser schriftarmen Zeit erscheint mir die plausibelste Erklärung auf der Grundlage der verfügbaren Überlieferung.

Die zweite wichtige Eigenschaft des Steins ist sein Gewicht. Hier ist meiner Auffassung nach die Verbindung zur kirchlichen Bußpraxis zu ziehen, wie sie uns in der Vita der Heiligen Walburga entgegentritt. Das Gewicht des Steines beschwert den Gang, verschärft somit die Bußleistung. In Dortmund sollen die Steine zusammen einen Zentner gewogen haben³⁰. Auch die österreichischen Quellen betonen die zu tragende Last, denn die Frauen sollen zusätzliche Geldbuße bezahlen, wenn Sie den Stein während des Umzugs durch die Stadt absetzen und eine Pause machten³¹. Analog zu den beschwerenden Steinen im Mirakelbericht der heiligen Walpurga war auch das Tragen der städtische Schandsteine eine Bußleistung, die mit körperlicher Anstrengung und Unannehmlichkeit verbunden war³². Schwerer aber als das Gewicht wog die öffentliche Schande, die mit dem Tragen der Steine einherging.

Es bleibt zu begründen, warum nur Frauen als Alternative zur Zahlung Steine tragen sollten und Männer, die sich desselben Vergehens schuldig gemacht hatten, nicht. Schön wäre es, ein Vorbild aus der Heiligenikonographie benennen zu können, aber ein solches gibt es nicht, wenn man einmal von der imaginären und nur lokal bedeutsamen Sainte Babille, von der wir ein Bildnis des 16. Jahrhunderts im Chorgestühl der Kirche von Saint-Maurille in Ponts-de-Cé besitzen, auf dem analog zum Klapperstein in Mulhouse die Zunge durch ein Vorhängeschloss gezähmt ist, absieht³³. Das Thema einer besonderen Neigung des weiblichen Geschlechts zur *maledictum* und *convicium* ist allerdings schon zur Zeit der ersten

pour les deux sols, trois diemainge suigant lung lautre, vne pierre de demy cent poissant. J. Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle: des origines à 1500*, Bd. 4, Porrentruy 1861, S. 100.

³⁰ Stadtrecht von Dortmund (1275): *De libertate opidi nostri: [...] Si due mulieres rixantur ad invicem, percutiendo se vel verbis contumeliosis, quod Verkorne Wort dicuntur, portabunt duos lapides per catenam coherentes, qui ambo ponderabunt unum centenarium, quod teutonice dicitur enen Cyntener, per longitudinem civitatis in communi via. Una primo portabit eos de orientali porta civitatis ad occidentalem portam, et alia stimulat eam stimulo ferreo, fixo in baculo, et ambe ibunt in camisiis suis. Alia tunc assumet eos in humeros suos et reportabit eos ad orientalem portam et prima e converso stimulat eam.* F. Frensdorff, *Dortmunder Statuten und Urtheile*, Dortmund 1882, S. 34-35. vgl. A. Fahne, *Die Grafschaft und Freie Reichsstadt Dortmund, Köln und Bonn*, Bd. 3, 1855, S. 24 [Neudruck 1974] sowie Gessler (Fn. 12), S. 118. Das Gewicht der Steine schwankte beträchtlich, i.d.R. zwischen ca. 12,5 (Mühlhausen) und 50 Kilogramm (Dortmund). Vgl. Künßberg (Fn. 8), S. 2, Anm. 5.

³¹ E. Osenbrüggen, *Rechtsalterthuemer aus oesterreichischen Pantaidingen*, *Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Classe*, Bd. 41, Wien 1863, S. 166-222, hier S. 221.

³² Das Gewicht und die Verwendung von Steinen könnte zudem auch als Anspielung auf Zwangsarbeit gedeutet werden. Diese wurde in verschiedenen Kulturen als erniedrigende und beschämende Strafe angesehen, so z.B. in Japan. Vgl. G. Michaelis, *Beitrag zur Geschichte des Japanischen Strafrechts*, mit 10 Abb., *Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur und Völkerkunde Ostasiens*, Bd. IV, Heft 38 (Feb.) 1888, Yokohama, S. 351-377, hier S. 336.

³³ Vgl. oben Fn. 26. Siehe dagegen G. Jaritz, *Gender, Gesprächsbarrieren und visueller Befund im späten Mittelalter*, in: *Zwischen Babel und Pflingsten, Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne (8.-16. Jahrhundert)*; *Akten der 3. deutsch-französischen Tagung des Arbeitskreises "Gesellschaft und Individuelle Kommunikation in der Vormoderne" (GIK) in Verbindung mit dem Historischen Seminar der Universität Luzern, Höhenscheid (Kassel) 16.11. - 19.11.2006*, hg. von P. v. Moos, Münster 2008, S. 665-686, hier S. 675, Anm. 68, der eine Interpretation als *Misericordia-Schnitzerei* für wahrscheinlicher hält.

Erwähnungen der Strafe des Steintragens ein misogynes, etabliertes Stereotyp, das sich vor allem in klerikalen Kreisen gut nachweisen lässt. Um 1185 schildert Andreas Capellanus die angebliche weibliche Schmähsucht und Geschwätzigkeit in seinen Werk „De amore“ besonders drastisch³⁴. Schon durch die „Urzungensünde Evas“ zum Wesensmerkmal der Frau bestimmt, wird ihre Geschwätzigkeit, die zu vielerlei Zungensünden Gelegenheit gibt, später auch zum literarischen Thema³⁵. Die Beschränkung der Strafe auf Frauen speist sich somit aus den damals verbreiteten Geschlechterstereotypen und deren Rückbezug auf die Erbsündenlehre.³⁶ Weil Frauen für üble Nachrede, Schmähungen oder vor allem auch öffentliche Verbalinjurien in theologischer Perspektive besonders prädestiniert waren, sahen die frühen Stadtrechte für ihren Streit, den sie miteinander austrugen, eine besondere Alternative zur Geldzahlung vor, das Tragen der schweren und stummen Steine als Buße für ein ihnen wesenhaftes Laster. Nur in diesem Kontext wird die Beschränkung des Steintragens auf Streit unter Frauen und die peinlich genaue Scheidung der Geschlechter bei den Strafbestimmungen verständlich.

Die Frage nach dem Ursprung der Strafe des Steintragens hat darüber hinaus noch eine weitere Dimension, die sich auf den Strafzweck und die Einführung beschämender Strafen in das öffentliche Strafrecht überhaupt bezieht. Bislang liegt der Prozess der Integration dieser Strafform in das öffentliche Strafrecht insgesamt im Dunklen. Auch die ersten Belege für die Prangerstrafe im städtischen Recht stammen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ich möchte daher, ohne an dieser Stelle auf die umfassenden Implikationen dieser These genauer eingehen zu können³⁷, auf eine Entwicklung aufmerksam machen, die chronologisch parallel verläuft und sich im theologischen Diskurs der Zeit vollzieht: die intensive Diskussion und spätere Integration von Scham und Reue in das sich entwickelnde Beichtsakrament im Laufe

³⁴ Andreas Capellanus, *De amore: libri tres = Von der Liebe: drei Bücher / Andreas aulae regiae capellanus*. Text nach der Ausg. von E. Trojel. Übers. und mit Anm. und einem Nachw. versehen von F. P. Knapp, Berlin 2006, S. 559. Siehe für weitere Beispiele L.-R. Perfetti, *Women & laughter in medieval comic literature*, Ann Arbor 2003, S. 177.

³⁵ St. Brauckmann, „*Quel diable de babillard...*“ Macht und Ohnmacht des Geschwätzigkeitsvorwurfs in der französischen Komödie des 16. und 17. Jahrhunderts, Diss. Berlin 2005 (2008), S. 34-37. Siehe insgesamt zu *maledictum* und *convicium* als Zungensünden C. Casagrande & S. Veccio, *I Peccati della lingua. Disciplina ed etica della parola nell cultura medievale*, Roma 1987.

³⁶ Dies spiegelt sich auch deutlich im differenzierten Sanktionskatalog für ein und dasselbe Vergehen bei unterschiedlichen Personenkategorien wider. Vgl. oben z.B. die Statuta Glemone (1868 Fn 5), S. 5-10. Zur Arbeit als Strafe im Kontext von Genesis 3,17-19 siehe F. Rijkers, *Arbeit - ein Weg zum Heil? Vorstellungen und Bewertungen körperlicher Arbeit in der spätantiken und frühmittelalterlichen lateinischen Exegese der Schöpfungsgeschichte*, Frankfurt a.M. 2009 (= Beihefte zur *Mediaevistik* 12), S. 17: „ad Adam vero dixit quia audisti vocem uxoris tuae / et comedisti de ligno ex quo praeceperam tibi ne comederes / maledicta terra in opere tuo / in laboribus comedes eam cunctis diebus vitae tuae / spinas et tribulos germinabit tibi et comedes herbas terrae / in sudore vultus tui vesceris pane donec revertaris in terram de qua sumptus es“. Die Sündenstrafe der körperlichen Arbeit wird zudem bei Isidor von Sevilla und später Beda Venerabilis als Buße der Weg zum Heil. Ibid. S. 173.

³⁷ Der Verfasser bereitet eine größere Arbeit zur Thematik des sozialen Gebrauchs von Schand- und Ehrenstrafen vor, die diesen Aspekt ausführlich behandeln wird. Vgl. auch das Konzept der interdisziplinären Tagung „Das Schamgefühl zwischen Strafe und Buße. Der soziale Gebrauch des Schamgefühls im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit“, organisiert von Bénédicte Sère und Jörg Wettlaufer, 21.-23. Oktober 2010 in Paris [http://www.shamestudies.de/paris/text/argumentaire_de.pdf am 15.11.2009].

des 11. und 12. Jahrhunderts. Deutlich greifbar in der pseudoaugustinischen Schrift „De vera et falsa penitentia“ und später in den Dekreten des 4. Lateralkonzils (1215) sowie im Dekretum Gratiani wird der Scham des Beichtenden im Moment der Ohrenbeichte vor dem Priester eine lösende Wirkung zugesprochen³⁸. Die im Erröten sichtbare Scham (*erubescencia*) und die Demütigung (*humiliatio*) bei der Beichte werden Teil der abzuleistenden Buße für die begangenen Sünden, ein sichtbares Zeichen der geforderten Reue (*contritio*) und somit Teil der Bußleistung zur Versöhnung mit Gott. Die beschämenden Strafen im öffentlichen Strafrecht, die in eben dieser Zeit aufkommen, scheinen ursprünglich in ähnlicher Intention gebraucht worden zu sein. Sie lassen sich meiner Auffassung nach direkt aus der im 12. Jahrhundert vorherrschenden theologischen Beichtauffassung ableiten, die übrigens auch die Laienbeichte als Möglichkeit in Betracht zog³⁹. Damit wurden die beschämenden Strafen des Prangers und des Steintragens mit dem konstitutiven Moment der Öffentlichkeit zur weltlichen Version der Ohrenbeichte mit anschließender privater oder öffentlicher Kirchenbuße, bei der das notwendige Schamgefühl gleichsam induziert wurde und die schließlich als eigene Bußleistung zur Rekonkiliation mit der Stadtgemeinde führen sollte⁴⁰.

Zusammenfassend möchte ich dafür plädieren, auf der Grundlage des angeführten Textzeugnisses und im Kontext der verbreiteten Praxis bei Schandstrafen im Mittelalter Missetaten symbolisch spiegelnd darzustellen, den Ursprung der Strafe des Steintragens aus einer Übertragung einer älteren kirchlichen Bußpraxis – der mit Eisenringen und manchmal auch Steinen beschwerten Sühnewallfahrt für Verwandtenmord – in das im Entstehen begriffene öffentliche städtische Disziplinarstrafrecht des hohen Mittelalters zu erklären. Das Vergehen wurde dabei durch zwei Steine symbolisiert, die die beiden streitenden Frauen repräsentieren sollten. Die sprichwörtliche Qualität des Steins als stummes, unbelebtes Objekt

³⁸ De vera et falsa poenitentia, caput X. 25: *Erubescencia enim ipsa partem habet remissionis: ex misericordia enim hoc praecepit Dominus, ut neminem poeniteret in occulto. In hoc enim quod per seipsum dicit sacerdoti, et erubescenciam vincit timore Dei offensi, fit venia criminis: fit enim per confessionem veniale, quod commiserat mortale. Multum enim satisfactionis obtulit, qui erubescenciae dominans, nichil eorum quae commisit, nuntio Dei denegavit ... Laborat enim mens patiendo erubescenciam. Et quoniam verecundia magna est poena, qui erubescit pro Christo, fit dignus misericordia. Vnde patet quod quanto pluribus confitebitur in spe veniae turpitudinem criminis, tanto facilius consequetur gratiam remissionis.* Migne, Patrologia Latina (PL), 40: 1113-1130, hier 1122f. Siehe zu diesem Traktat auch: K. Wagner, De Vera et falsa penitentia: An Edition and Study, (Ph.D. diss., University of Toronto 1995) sowie A.J. Johnston, The Secret of the sacred: Confession and the self in Sir Garwein and the Green knight, in: Performances of the Sacred in Late Medieval and Early Modern England, hg. von S. Rupp und T. Döring, Amsterdam 2005, S. 45-64, hier S. 55-57. Besonders deutlich wird die Interpretation der Scham als Teil der Buße auch an einer Stelle aus den Sentenzen bei Petrus Lombardus, die auf Pseudo-Johannes Chrisostomus (PG 56, Sp. 560) zurückgeht: *Confessio peccati pudorem habet, et ipsa erubescencia est gravis poena. Ideoque jubemur confiteri peccata, ut erubescenciam patiamur pro poena.* Petrus Lombardus, Sententiae, Buch IV, dist. 17, Kap. 4, § 13, Grottaferrata (Romae), 1981, S. 354-355, hier S. 355. Für den Hinweis auf diese Stelle und weitere wertvolle Kommentare zum Manuskript und Literaturhinweise danke ich Peter von Moos, Béon.

³⁹ Vgl. die umfangreichen Belege bei A. Teetaert, La confession aux laïques dans l'église latine depuis le VIIe jusqu'au XIVe siècle, Étude de Théologie positive, Wetteren, Brügge, Paris 1926.

⁴⁰ Ich möchte hier eine ähnliche Beziehung von Beichte und beschämenden Strafen wie die zwischen öffentlicher Buße und *amende honorable* konstatieren, die Jean-Marie Moeglin in seiner Arbeit über die Bürger von Calais beschrieben hat. Moeglin (2002 Fn. 14), S. 349-367.

bildete dabei das erwünschte Verhalten ab. Die Beschränkung der Strafe auf Frauen entsprach den misogynen Stereotypen der Zeit. Es handelte sich dabei um einen typischen Appell zur Besserung, der den beschämenden Strafen dieser Zeit noch deutlich innewohnte⁴¹. Eine gute Voraussetzung hinsichtlich dieses Transfers einer kirchlichen Bußpraxis zu einer städtischen Zuchtstrafe war zudem die starke Verankerung der frühen Stadtgemeinden im religiösen Ideal christlicher Gemeinschaft⁴². So wie die Stadt um die Gemeinde herum mit der Kirche im Zentrum wuchs, so orientierte sich auch das Stadtrecht am vorbildlichen Kirchenrecht, zumal in zwei der drei frühen Belegen zur Strafe des Steintragens ein Bischof Stadtherr war und somit das Recht nach seinen Vorstellungen einrichten konnte.

Im Rahmen der Entstehung des öffentlichen Strafrechts im hohen Mittelalter mit starken Anleihen im Kirchenrecht wirkte sich die theologische Entwicklung von Beichte und Buße auf die Einbindung neuer Strafformen aus und führte zu einer Integration der beschämenden Strafen in die frühen Stadtrechte. Eine solche Erklärung fügt sich gut in die aktuellen Forschungen zum Einfluss des kanonischen Rechts auf die Entstehung des öffentlichen Strafrechts ein, die in den letzten Jahren eine Reihe von wichtigen Publikationen hervorgebracht haben⁴³.

Wie oft es im 12. und 13. Jahrhundert tatsächlich zur Ausführung der Strafe kam, ist aufgrund fehlender Quellen zur Strafpraxis heute nicht mehr nachzuvollziehen. Immerhin wirft eine Quelle aus dem Jahre 1232 einen bezeichnendes Licht auf die wohl damals schon fehlende Ernsthaftigkeit bei der Ausführung der eigentlich intendierten öffentlichen Bußhandlung, die schnell in eine Volksbelustigung ausarten konnte. In Morville-sur-Seille (Dept. Meurthe-et-Moselle) wird der beleidigten Frau 5 solidi Strafe angedroht, wenn sie während der Strafausführung ihre Kontrahentin, die sie mit einem spitzen Stock zu dem mit Steinen beschwerten Gang durch die Stadt antreiben muss, auslachte⁴⁴.

⁴¹ Besonders beeindruckend hinsichtlich des Strafzwecks in diesen frühen Quellen sind die sog. Etablissement von Rouen, ebenfalls eine bedeutende Vorlage für andere Stadtrechte späterer Zeit. Dort heißt es: §15: *Si quis in pillorico fuerit, non propter furtum set quia egerit contra statutum communie aliquid et aliquis ei exprobraverit ut faciat ei verecundiam coram conjuratis vel coram aliis hominibus, paccabit viginti solidos, quorum is cui exprobracio facta est habebit quinque solidos, et quindecim erunt ad negotia civitatis Rothomagi. Et si ille qui exprobraverit non velit vel non possit pagare viginti solidos, ponetur in pillorico.* A. Giry, Les établissements de Rouen: études sur l'histoire des institutions municipales de Rouen, Falaise, Pont-Audemer, Verneuil, La Rochelle, Saintes, Oleron, Bayonne, Tours, Niort, Cognac, Saint-Jean d'Angély, Angoulême, Poitiers, etc., Paris 1885, hier S. 22. An dieser frühen Stelle ist die Nähe zur Kirchenbuße noch deutlich greifbar, der Strafzweck ist nicht Ausgrenzung, sondern Beschämung, die nach Ableistung der Buße nicht weiter perpetuiert werden soll und darf. Dass es dann recht bald später anders gekommen ist, ändert nichts an der ursprünglichen Intention der Strafen bei ihrer Einführung.

⁴² K.S. Bader & G. Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin u.a. 1999, S. 644.

⁴³ In diesem Sinne auch: L. Kéry, Gottesfurcht und irdische Strafe: der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln Weimar Wien 2006 sowie Neumann (2002 Fn. 14) und dies. (2008 Fn. 14).

⁴⁴ *S'aucune fame dit laid de putain a sa visine, se cille s'en clame cele qui lo lait a dit, doit porter en chamise pieres, le dimenge, entor le monstier, et cele cui om a dit le lait, doit aler apres et tenir unes verges; et se celle qui le meffait a fait n'i wet aleir elle doit V sols d'amande les signors; si celle qui porte les verges rit apres, si redoit porteir les pierres ou paier les*

Jörg Wettlaufer, Kiel